

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag der  
Klägerin auf Gewährung von  
Prozesskostenhilfe

**Az: B 5 R 28/13 BH**

L 14 R 93/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 10 (4) R 47/09 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
und den Richter Dr. K o l o c z e k  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom  
27. September 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**(mobile App)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.9.2013 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint. Zur Begründung hat es darauf hingewiesen, dass die Klägerin zum Zeitpunkt des Leistungsfalls der vollen Erwerbsminderung im Januar 2007 die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr bzw nicht wieder erfüllt habe.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Die Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchststrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 7 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen Erwerbsminderung nach §§ 43, 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) einschließlich der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG



(vgl dazu Gürtner in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, laufende Kommentierung zu § 43 SGB VI und die Nachweise im Ablegeordner zu § 43 SGB VI).

- 8 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich auf eine Verletzung der dem Gericht gemäß § 103 SGG obliegenden Sachaufklärungspflicht gestützt werden könnte. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Die Klägerin hat keinen ordnungsgemäßen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhaltenen Beweisantrag gestellt.
- 11 War der Beschwerdeführer in der Berufungsinstanz - wie hier - durch keinen rechtskundigen Prozessbevollmächtigten vertreten, sind an Form, Inhalt, Formulierung und Präzisierung eines Beweisantrags verminderte Anforderungen zu stellen (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG Beschluss vom 1.3.2006 - B 2 U 403/05 B - Juris RdNr 5; vgl auch BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6 S 14; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 733). Ein unvertreter Beteiligter muss einen konkreten Beweisantrag nur sinngemäß gestellt haben, dh angeben, welche konkreten Punkte er am Ende des Verfahrens noch für aufklärungsbedürftig gehalten hat und auf welche Beweismittel das Gericht hätte zurückgreifen sollen, um diese weiter aufzuklären (BSG Beschlüsse vom 2.6.2003 - B 2 U 80/03 B - Juris RdNr 4 und vom 22.7.2010 - B 13 R 585/09 B - Juris RdNr 11).
- 12 Diesen Anforderungen ist nicht genügt.
- 13 Zwar hat die Klägerin mit Schreiben vom 2.6.2013 erklärt, die sie im M. Hospital behandelnde Ärztin Dr. P. habe im Laufe der Behandlung (Januar-März 2007) festgestellt, dass sie, die Klägerin, eine Vollzeitbeschäftigung als Telefonistin in einer Telefonzentrale ausüben könne, und durch gleichzeitige Vorlage des Schriftsatzes ihres Prozessbevollmächtigten in



erster Instanz vom 14.2.2012 beantragt, die behandelnde Ärztin als Zeugin zu laden. Obwohl der Vorsitzende Richter am LSG R. die Klägerin nach ihrem eigenen Bekunden (vg/ Schreiben der Klägerin vom 30.9.2013) in der mündlichen Verhandlung vom 27.9.2013 darauf hingewiesen hat, dass sie nach dem Klinikaufenthalt 2007 nicht fähig gewesen sei zu arbeiten, hat die Klägerin ausweislich des Sitzungsprotokolls im Termin nicht mehr auf die angeblich andere Leistungseinschätzung der Ärztin Dr. P. Bezug genommen und deren Vernehmung beantragt.

- 14 Soweit die Klägerin mit Schreiben vom 30.9.2013 die Vernehmung von Zeugen für das Bestehen ihrer Arbeitsunfähigkeit nur während des Klinikaufenthalts angeboten hat, kann sich hieraus eine Verletzung der dem Berufungsgericht obliegenden Sachaufklärungspflicht schon deswegen nicht ergeben, weil dieses nach Verkündung des Urteils am 27.9.2013 kein Vorbringen der Beteiligten mehr berücksichtigen konnte.
- 15 Die inhaltliche Richtigkeit der Berufungsentscheidung, die die Klägerin möglicherweise angreifen möchte, lässt sich mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüfen.

